



Hof bei Salzburg, am 20.08.2001

EAP: 100-0

Betr.: Verbot des Konsums von Alkohol an öffentlichen Straßen und Plätzen

Zur Abwehr zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender aufgrund von Alkoholkonsum verursachter Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet von Hof bei Salzburg wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg vom 26.07.2001 als Maßnahme zur Abwehr bzw. Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 79 Abs.4 der Salzburger Gemeindeordnung, folgende

ortspolizeiliche Verordnung

erlassen:

1. Für die im nebenstehenden Lageplan rot eingezeichneten Straßen und Plätze, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, besteht das Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken.
2. Ausgenommen hievon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister
Dr. Werner Berktold

A blue circular official stamp of the municipality of Hof bei Salzburg is placed over the printed name of the mayor. A handwritten signature in black ink is written over the stamp.

Angeschlagen an der Amtstafel am: 22.08.2001

Abgenommen von der Amtstafel am: 05.09.2001

Übersichtsplan über das Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen

